

Bekanntmachung Nr. 041/2011

Benutzungsordnung für die Sportplätze im Stadtgebiet Herzogenrath

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 die Benutzungsordnung für die Sportplätze im Stadtgebiet Herzogenrath beschlossen.

§1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle im Stadtgebiet Herzogenrath befindlichen und im Eigentum der Stadt Herzogenrath stehenden Sportplätze und die dazugehörigen Dusch- und Umkleideeinrichtungen.

§2

Widmung

- (1) Die Stadt Herzogenrath stellt ihre Sportplätze in erster Linie Schulen zur Durchführung des Schulsports sowie den ortsansässigen Sportvereinen für die Durchführung von Training, Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen zur Verfügung.
- (2) An sonstige Interessengruppen und Vereinigungen oder auswärtige Nutzungsinteressenten werden die städtischen Sportplätze nachrangig vergeben.
- (3) Eine Vergabe erfolgt nur auf Antrag.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Sportplatzes besteht nicht.
- (5) Das erteilte Recht auf Benutzung eines Sportplatzes kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.
- (6) Auf der Spielfläche von Kunstrasen und Rasenplätzen sind ausschließlich Sportveranstaltungen zulässig, für die diese Plätze freigegeben wurden.

§3

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung durch ortsansässige Nutzer wird ein Energiekostenbeitrag gemäß den Richtlinien über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet erhoben.
- (2) Für auswärtige Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag bei der Benutzung von
 - a) Kunstrasenplätzen 150,00 Euro
 - b) Rasenplätzen 130,00 Euro
 - c) Tennenplätzen 100,00 Euro.
- (3) Bei Gruppen mit mehr als 30 Personen kann abweichend von Abs. 3 ein erhöhtes Benutzungsentgelt pro Tag vereinbart werden.

§4

Nutzungsregeln

- (1) Die Dauernutzung der Sportplätze durch Schulen und für die Fußball- und Leichtathletikvereine regelt sich nach den gültigen Unterrichts-, Trainings- und Wettkampf- bzw. Spielplänen. Diese Dauernutzung umfasst neben der Inanspruchnahme des Sportplatzes bzw. der leichtathletischen Anlagen auch die Benutzung der zum Sportplatz gehörigen Dusch- und Umkleideeinrichtungen sowie die Bereitstellung von Sportgeräten.
- (2) Einzelnutzungen anderer Nutzungsinteressenten sind mit der Dauernutzung abzustimmen, wobei im Einzelfall über die Bereitstellung von Geräten bzw. die Mitbenutzung der Dusch- und Umkleideeinrichtungen entschieden wird.

- (3) Eine pflegliche Behandlung des Platzes, der zur Verfügung gestellten Geräte sowie der Dusch- und Umkleideeinrichtungen wird vom jeweiligen Nutzer erwartet.
- (4) Für außergewöhnliche Fälle, wie z. B. Instandsetzungsarbeiten, behält sich die Stadt das Recht der vorübergehenden Einschränkung der Benutzungszeiten vor.
- (5) Der Nutzer hat mit der notwendigen Sorgfalt darauf zu achten, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
- (6) Für die Dauer der Benutzung hat der Nutzer einen verantwortlichen Leiter zu bestellen (Lehrer, Übungsleiter etc.). Dieser ist der Stadt neben dem Nutzer verantwortlich.
- (7) Der verantwortliche Leiter hat sich von dem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand des Platzes, der Geräte und der Räumlichkeiten vor der Nutzung zu überzeugen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Platzwart bzw. der Stadt zu melden. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (8) Nach ihrer Benutzung sind alle Geräte ordnungsgemäß und an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen.
- (9) Der Platzwart übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht wird außerhalb der Dienstzeit des Platzwartes auf den jeweiligen Nutzer übertragen.
- (10) Bei Verstößen gegen Verhaltensregeln, die für die Nutzer in dieser Benutzungsordnung festgeschrieben sind, behält sich die Stadt eine Einschränkung bzw. den Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.

§5 **Haftung**

- (1) Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für selbstverschuldete Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzer oder sonstigen Teilnehmern an der Veranstaltung bzw. Besuchern oder Zuschauern entstehen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf die Nutzung durch ihn zurückzuführen sind.
- (3) Für beschädigte oder abhanden gekommene Kleidungsstücke oder Wertgegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§6 **Bespielbarkeit**

- (1) Das Training der Fußballvereine hat grundsätzlich auf den Tennenplätzen und Kunstrasenplätzen zu erfolgen. Training auf Rasenplätzen darf nur durch Jugendmannschaften (außer A-, B- und C-Jugend) erfolgen, sofern nicht im Einzelfall aufgrund der Witterungsverhältnisse eine Schädigung des Rasens erwartet werden muss.
Von dieser Regelung ist der Sportplatz Comeniusstraße ausgenommen.
- (2) Grundsätzlich wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Sportplätze während der Dienstzeit durch den Bereich 2.2 getroffen.
- (3) Sofern nach Dienstschluss eine Änderung der Witterungsverhältnisse eintritt, die eine Nutzung der Sportplätze in Frage stellt, wird diese Entscheidung durch den städtischen Gärtner- Bereitschaftsdienst, den zuständigen Platzwart und einem Vertreter des Vereins getroffen. Der in Bereitschaft befindliche Gärtner hat hierbei die Dienstanweisung für den Bereitschaftsdienst über die Entscheidung der Bespielbarkeit städtischer Sportplätze zu beachten.

§7 **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. In der geänderten Fassung vom 22.11.2011.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Sportplätze im Stadtgebiet Herzogenrath vom 13.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.12.2011
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)